Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Oranienburg

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder - und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311)

2. Grundsätze / Gesetzliche Aufträge

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (nachfolgend KitaG) der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege durchgeführt werden.

Kindertagespflege dient gemäß § 2 Abs. 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Tagespflege (nachfolgend TP) kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr ist zulässig, wenn der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Genehmigung dafür erteilt.

TP ist dann eine gleichwertige Betreuungsform zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten. Eltern haben auch in der TP ein Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der Kapazitäten und gesetzlichen Regelungen.

Der Landkreis Oberhavel als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der Tagespflegepersonen (nachfolgend TPP).

Er erteilt bei Eignung der TPP eine Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Fremdkinder im Alter von Null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder für Grundschulkinder und ggf. für Kinder von drei bis zum Schuleintritt, sofern dies genehmigungsfähig ist.

Die Vermittlung geeigneter TPP obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Oberhavel. Durch öffentlich - rechtlichen Vertrag ist diese Aufgabe vom Landkreis Oberhavel auf die Stadt Oranienburg übertragen worden.

Die Stadt Oranienburg entlohnt gemäß dieser Richtlinie die TPP nach Qualifikation und Berufserfahrung. Durch diese Differenzierung wird das Ziel verfolgt, insbesondere die Arbeit in der TP für TPP mit entsprechender Berufsausbildung und Berufserfahrung zu fördern. Durch die Eingruppierung in drei Entgeltstufen erhalten pädagogisch ausgebildete TPP verwandte Entgelte wie ErzieherInnen der Entgeltgruppe S 6 in städtischen Kindertagesstätten.

Kinder, die eine Tagespflegestelle besuchen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (nachfolgend SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) erfolgt.

3. Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die für die TP genutzten Räume durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis Oberhavel, genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis auch der Stadt Oranienburg anzuzeigen sowie den Mitarbeitern*innen des Amtes für Bildung und Soziales der Stadt Oranienburg auf Wunsch Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Tagespflegestelle darf nicht geraucht werden. (§ 11 Abs. 4 KitaG).

4. Beratung, Fortbildung und Begleitung der TPP

Zu einer qualitativen TP gehören entsprechende Maßnahmen der eigenen Qualifizierung wie Fortbildungsveranstaltungen und die Einplanung des bewussten Studiums von Fachliteratur. Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften in der Jugendhilfe, speziell mit anderen TPP, soll regelmäßig gepflegt werden.

Der Landkreis Oberhavel bietet fachspezifische Fortbildungen für TPP an.

Darüber hinaus bietet die Stadt Oranienburg einmal jährlich eine kostenfreie Fortbildung für TPP an einem Samstag an.

Die Kooperation mit anderen TPP und mit regionalen Kindertageseinrichtungen kann durch die Stadt Oranienburg unterstützt werden.

5. Vertrag

Bei nicht privat vereinbarter TP sind in die Vertragsgestaltung alle drei Beteiligten – TPP/Stadt/ Eltern einzubeziehen, dazu werden zwei gesonderte Verträge

- Tagespflegeperson Stadt Oranienburg (Kostenübernahmevereinbarung)
- Stadt Oranienburg Personensorgeberechtigte Tagespflegeperson (Betreuungsvertrag)

abgeschlossen.

Bei Wegzug eines betreuten Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Oranienburg verliert der Vertrag der TPP mit der Stadt Oranienburg mit dem Datum des Wegzuges des Kindes seine Gültigkeit. Die TPP hat den Wegzug eines von ihr betreuten Kindes bei der Stadt Oranienburg umgehend anzuzeigen.

6. Verfahren bei Urlaub und Krankheit

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Eltern festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 15.02. des Kalenderjahres bei der Stadt Oranienburg anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ist von der TPP umgehend nach Feststellung, spätestens aber nach Vollendung von 4 Wochen unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreuungsvertrag mit den Eltern kann während seiner Laufzeit von der Stadt Oranienburg jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen unentschuldigt fehlt.

7. Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, das Tagepflegeverhältnis zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an den Vertragspartner Stadt.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist.
Sofern keine festgestellte Kindswohlgefährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung

(Kündigungsdatum) noch nach Vertrag gewährt.

Während der Eingewöhnungszeit (maximal 4 Wochen) kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von allen Beteiligten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

8. Finanzielle Leistungen

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Stadt Oranienburg ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage eines jeweiligen Monats.

Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten sind dabei Voraussetzung und zwingender Bestandteil des Verfahrens.

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII abschließend folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Bestandteile

- Sachaufwand
- Betrag zur Förderleistung

sind im Stundensatz vollumfänglich enthalten.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Qualifikation der TPP und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Stadt Oranienburg gewährt das Entgelt in drei Entgeltstufen.

8.1. Sachaufwand

Gemäß § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) umfasst die laufende Geldleistung u.a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TP für den Sachaufwand entstehen.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird der Sachaufwand individuell am Bedarf bestimmt.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- ✓ Verpflegungskosten inklusive Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ✓ ggf. Mietkosten
- ✓ Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Müll
- ✓ Pflegematerialien (außer individuelle Sonderpflegemittel)
- ✓ Hygienebedarf
- ✓ Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial
- ✓ Aufwendungen für Freizeitgestaltungen
- ✓ Renovierungskosten
- ✓ Kosten für Fortbildung
- ✓ Fahrkosten
- ✓ Mitgliedsbeiträge
- ✓ Büro- und Kommunikationskosten
- ✓ Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Rentenversicherung und Pflichtbeiträge Kranken- und Pflegeversicherung

Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes wurde auf der Grundlage der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale bestimmt und beträgt nach dieser Richtlinie 1,80 € je Stunde und betreutem Kind.

8.2. Förderleistung

- 8.2.1. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 1
 - Tagespflegerlaubnis
 - Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
 - Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 8.2.2. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 2
 - Tagespflegerlaubnis
 - Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
 - Nachweis einer p\u00e4dagogischen Konzeption
 - 3 Jahre Berufserfahrung als TPP
 - 36 Fortbildungsstunden in drei Jahren*
- 8.2.3. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 3
 - Tagespflegerlaubnis
 - Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
 - Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Kita- Personalverordnung Brandenburg
 - Nachweis einer p\u00e4dagogischen Konzeption
 - 36 Fortbildungsstunden in drei Jahren *

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise bis zum 31.01. des Jahres vorzulegen, das dem Abrechnungszeitraum folgt.

Der erforderliche Erste- Hilfe- Ausbildungskurs sowie deren Auffrischungskurse werden für die Nachweisführung der 36 Fortbildungsstunden nicht anerkannt.

Der dreijährige Abrechenzeitraum der zur Qualifikation erforderlichen Fortbildungsstunden beginnt für alle TPP, welche ihre TP am 01.01.2016 in Betrieb haben und über mindestens einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Oranienburg verfügen am 01.01.2016. Bei TPP, welche ihre TP zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb nehmen und dann mindestens einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Oranienburg haben, zum Zeitpunkt des ersten Vertragsabschlusses mit der Stadt Oranienburg.

8.2.4. Allgemeine Regelungen und Nachweispflichten für alle Entgeltstufen

Anforderungen einer höheren Entgeltstufe als der Entgeltstufe 1 müssen durch geeignete Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Anerkennungsurkunden, Konzeptionen, Fortbildungszertifikate etc.) nachgewiesen werden.

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise zur Einstufung der Entgeltgruppe vorzulegen und im Rahmen ihrer Überprüfung Hospitationen in ihrer TP zuzulassen. Die Stadt Oranienburg wird darüber hinaus die Einstufungen und damit die Erfüllung der geforderten Kriterien regelmäßig stichprobenartig prüfen.

Die Veränderung der Entgeltstufe kann jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und zum 01.12. eines Jahres beantragt werden und gilt bei vollständigem Nachweis aller beschriebener Anforderungen ab dem folgenden Quartal.

Bei fehlendem Nachweis der TPP zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/ oder bei Fehlen einer pädagogischen Konzeption und deren Anwendung im methodischen Alltag der TP erfolgt die Rückstufung

- der Entgeltstufe 2 in die Entgeltstufe 1 und
- der Entgeltstufe 3 in die Entgeltstufe 2.

Die Änderung der Entgeltstufe durch Rückstufung erfolgt nach Feststellung zum nächst möglichen Abrechnungsmonat.

Die TPP ist verpflichtet, der Stadt Oranienburg umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn ihr die Erfüllung der Kriterien ihrer Entgeltstufe nicht möglich sind oder sie diese nicht erfüllen will.

Kommt die TPP ihrer in dieser Richtlinie geregelten Mitwirkungs- und Nachweispflichten nicht nach, ist die Stadt Oranienburg berechtigt, das gesamte zu viel gezahlte Entgelt für den bereits gewährten Zeitraum, längstens drei Jahre, zurück zu fordern.

8.2.5. Die Höhe der Förderleistung in den Entgeltstufen

Entgeltstufe	1	2	3
Förderleistung je Kind/ Betreuungsstunde	1,50 €	2,00€	2,50 €

8.3. Die Höhe des Stundensatzes in den Entgeltstufen

(Förderleistung und Sachaufwand zusammen)

TPP erhalten nachfolgendes Entgelt, welche sich entsprechend ihrer Qualifikation nach der Entgeltstufe in der Förderleistung unterscheidet und sich insgesamt aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammensetzt:

Entgeltstufe	Sachaufwand/ Kind/ Betreuungsstunde in €	Förderleistung/ Kind/ Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/ Kind/ Betreuungsstunde in €
1	1,80	1,50	3,30
2	1,80	2,00	3,80
3	1,80	2,50	4,30

8.4. Ergänzende Tagespflege

Die ergänzende Tagespflege soll die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte vervollständigen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten den notwendigen Betreuungsumfang nicht abdecken können und die familiäre Situation des betreuten Kindes die ergänzende Betreuung nachweislich zum Wohle des Kindes erfordert.

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege unter 10 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 8 €/ betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 168 €/ Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 10 bis unter 15 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 5 €/ betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 105 €/ Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 15 bis unter 20 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 2 €/ betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 42€/ Monat)

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden ergänzende Tagespflege findet ausschließlich das Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe Anwendung.

8.5. Tagespflege für Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen können, sofern die Tagespflegestelle geeignet ist und die Eltern die Kinderbetreuung wünschen, auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine Tagespflegestelle ist geeignet, wenn

- die TPP einen Berufsabschluss als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg hat und
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, dass die Gegebenheiten der Tagespflegestelle der entsprechenden Behinderung gerecht werden.

Als schwerbehindert gelten demnach alle Personen mit einem Grad der Behinderung (nachfolgend GdB) von mindestens 50. Zusätzlich zum GdB können bestimmte Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein, welche die besonderen Beeinträchtigungen der Behinderung ausweisen. Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem erforderlichen GdB und gegebenenfalls den notwendigen eingetragenen Merkzeichen bei der Antragsstellung nachzuweisen. Geeignete TPP, welche behinderte Kinder betreuen dürfen, sind gemäß ihrer Qualifikation in die Entgeltstufe 3 einzugruppieren und sollen zusätzlich für ihre besonderen Aufwendungen einen Zuschlag zum festgesetzten Entgelt erhalten. Der gewährte Zuschlag orientiert sich am Grad der Behinderung (GdB) gemäß SGB IX.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von mindestens 50 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 100 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3. Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von über 50 bis unter 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 150 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3. Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 200 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

8.6. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören zu den laufenden Geldleistungen und werden als Unfallversicherung in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt und durch die Stadt Oranienburg durch Vorlage des Versicherungsbescheides für das vergangene Jahr ausgezahlt.

8.7. Erstattung der nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Kosten der Altersvorsorge

Selbständige TPP sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit als TPP mehr als 450 € monatlich beträgt. Ist eine TPP in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtig oder freiwillig versichert, gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Liegt das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) unter 450 € monatlich, kann die TPP statt einer gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Alterssicherung abschließen. Als angemessen gelten die festgesetzten hälftigen Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, deren Beiträge mit denen einer gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (Basisversicherung).

Erhält die TPP zusätzliche Einnahmen außerhalb der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entlohnten öffentlichen TP, bleiben diese Einkünfte bei der hälftigen Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung außer Betracht.

8.8. Erstattung des nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Pflichtbeitrages in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Als angemessen gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Krankenund Pflegeversicherung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.

Festgesetzte hälftige Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind dann angemessen, wenn es sich in der privaten Krankenkasse um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Erhält die TPP zusätzliche Einnahmen außerhalb der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entlohnten öffentlichen TP, bleiben diese Einkünfte bei der hälftigen Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung außer Betracht.

8.9. Nachweispflicht Versicherungen

Bis zum 30.04. des Jahres, spätestens aber mit der Monatsmeldung Mai, sind der Stadt Oranienburg die Versicherungsnachweise (Krankenversicherung/ Rentenversicherung für das laufende Jahr sowie der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft Unfallversicherung für das vergangene Jahr) vorzulegen.

Bis zum 31.03. des aktuellen Jahres sind der Stadt Oranienburg durch geeignete Belege wie z.B. Kontoauszüge die geleisteten Zahlungen für das vergangene Jahr nachzuweisen.

Kann die Zahlung an die Versicherungsträger durch die TPP nicht belegt werden oder kommt die TPP der Nachweispflicht nicht nach, werden die durch die Stadt Oranienburg bereits gezahlten Beiträge bis zur letzten, anerkannten Nachweislegung zurückgefordert.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

10. Anlagen:

Anlage 1 – Pädagogische Konzeption

Anlage 2 – Elternfragebogen

Anlage 3 – Sicherheitsempfehlungen

Anlage 4 – Qualitätsstandards

Anlage 1:

Die Pädagogische Konzeption

Folgende Teile sollen in der Konzeption enthalten sein:

- 1. Der Bildungsauftrag in der Tagespflege
 - → Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen und deren Umsetzung
 - → zur Beobachtung der Kinder
 - > zur Dokumentation der Entwicklung der Kinder
 - → zu den Bildungsprozesse
- 2. Die Rolle der Tagespflegeperson und ihrer Familie
- 3. Erziehungsziele der Tagespflegeperson
- 4. Gestaltung der Eingewöhnungsphase
- 5. Die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)
- 6. Die Gestaltung des Tagesablaufes
- 7. Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)
- 8. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/der Familie des Tagespflegekindes
- 9. Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegestellen

Anlage 2:

Muster Elternfragebogen:

I. Personalien Personensorgeberechtigte

Frau Adresse: Telefon: Herr Adresse: Telefon:

Kind

Name: Vorname: Geburtsdatum: Adresse:

Arzt des Kindes:

Adresse: Telefon:

Krankenkasse des Kindes:

Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind in der Tagespflegestelle abzuholen:

Name: Adresse: Telefon:

II. Entwicklungsgeschichte

III. Gesundheitszustand des Kindes

Bereits durchgeführte Impfungen:

Leidet das Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder chronischen Erkrankungen? Hat das Kind Behinderungen/Beeinträchtigungen? Muss das Kind regelmäßig bestimmte Medikamente einnehmen? Sind besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Kind erforderlich? Ist das Kind anfällig für bestimmte Krankheiten? Welche ansteckenden Krankheiten hatte das Kind? Wie reagiert das Kind auf Fieber oder erhöhte Temperatur?

IV. Ess- und Trinkgewohnheiten

Verträgt das Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht?

Muss das Kind eine Diät einhalten?

V. Ängste des Kindes

Wie ängstlich ist das Kind im Allgemeinen? Wovor fürchtet sich das Kind? Wie reagiert das Kind, wenn Sie versuchen, es zu beruhigen?

VI. Sonstige Informationen

Sollten Sie weitere Informationen haben, notieren Sie diese bitte. Wenn der Platz nicht ausreichend ist, auf einem Extrablatt!

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage 3:

Sicherheitsempfehlungen - Hinweise zur "Sicherheit und Unfallverhütung"

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können.

Es empfiehlt sich beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können.

Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Messer und Scheren sind wegzuräumen.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren.

Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden. P

Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Alkohol, Zigaretten:

Alles verschlossen und für Kinder nicht zugänglich aufbewahren.

Flächen:

Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterschutzfolie gesichert sein. Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden.

Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein. Regale, Schränke, Fernseher sind gegen Umstürzen zu sichern.

Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch)

Spielzeug

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastiktüten nicht für Kinder erreichbar aufbewahren. Erstickungsgefahr!

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS – Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen.

Das GS Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Tiere:

Haustiere dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Garten:

Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden, die Kinder dürfen keinen Zugang haben. Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.

Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte sollen gut verankert, regelmäßig geprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Erste Hilfe:

Der Erste Hilfe Kasten ist sicher, aber griffbereit zu lagern.

Anlage 4:

Oualitätsstandards:

Die Arbeit einer TPP steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch der "Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung" (vgl. KitaG).

Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen.

Ebenso wie in der Kindertagesstätte sind die nachfolgenden 6 Bildungsbereiche altersgerecht zu vermitteln:

- ✓ Körper, Bewegung und Gesundheit
- ✓ Sprache, Kommunikation und Schriftkultur✓ Musik
- ✓ Darstellen und Gestalten
- ✓ Mathematik und Naturwissenschaften
- ✓ Soziales Leben

Im Folgenden sind wichtige p\u00e4dagogische Standards f\u00fcr die 6 Bildungsbereiche aufgef\u00fchhrt:

→ Standard für die sprachliche und kognitive Entwicklung

- Es ist eine ausreichende Anzahl von altersentsprechenden Bilderbüchern vorhanden.
- Zu den täglichen Aktivitäten gehört das Vorlesen und gemeinsames Betrachten von Bilderbüchern.
- Die TPP regt die Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch an.
- Die TPP setzt Sprache zum Gedankenaustausch und zur Denkentwicklung ("Warum", Was meinst Du?", "Kannst Du mir das zeigen/erklären?") ein.
- Bei Kindern im "vorsprachlichen" Alter fördert die Tagespflegeperson die sprachlichen Tätigkeiten.
- Eine Vielfalt von altersentsprechenden Materialien und Aktivitäten wird angeboten, die die Denkfähigkeit der Kinder anregen (z.B. Puzzles, Memory, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug, verschiedenartige Bau- und Konstruktionsspiele, Klötze, Bausteine)
- Die TPP beobachtet und begleitet das Kind.
- Die TPP unterstützt die Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen).
- Die TPP fördert durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder.

→ Standard für die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten

- Darstellen/ Gestalten entspringen einem Grundbedürfnis des Menschen und sind seit Urzeiten ein Ausdrucksmittel. Gestalten fördert das Wahrnehmen und hilft dem Kind, mit Reizen, Gefühlen/Körperempfindungen umzugehen.
- Basteln in kreativer Form, täglicher Umgang mit vielfältigen Materialien (Farben, verschiedene Papierarten/-größen, Klebstoff, Schere, Steine, Sand, Früchte, Knete, Ton)
- Den Tagespflegekindern stehen für künstlerisches Gestalten verschiedenartige Materialen zur Verfügung, wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, Materialien zum Schneiden und Kleben. Anregungen zum individuellen Gestalten stehen im Vordergrund.
- Die Kinder haben die Möglichkeit mit Sand, Wasser und unterschiedlichen Sand- und Wasserspielzeugen zu spielen.
- Kinderlieder und Reime gehören zum Repertoire des Betreuungsalltages.
- Dem Tagespflegekind wird die Möglichkeit geboten, vielfältige musikalische Erfahrungen zu machen (Spieluhr, Klangstäbe, Töpfe zum Schlagen und auch Rekorder mit CD)
- Zum Tanzen und Singen sowie andere Bewegungsaktivitäten und Ausdrucksformen haben die Kinder täglich Gelegenheit.

→ Standard Mathematik und Naturwissenschaften

 Das altersgemäße Ergründen mathematischer Größen und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird durch die TPP durch z.B. Wanderungen, kleine Experimente und Projekte unterstützt und begleitet. (z.B. Projekt Regenwurm, Experimente mit Samen, Fühlpfade, Insektenwand, Aquarium)

→ Standard soziale und emotionale Entwicklung

- Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder findet in einer persönlichen Atmosphäre statt. Auf Trennungsprobleme geht die Tagespflegeperson einfühlsam ein.
- Die TPP unterstützt das Kind in der Entwicklung des Selbstwertgefühls und der Ich- Entwicklung.
- Die TPP begleitet die Entwicklung von Beziehungsfähigkeit/Bindungsfähigkeit Die Atmosphäre zwischen Tagespflegeperson und Kind ist angenehm und von einem ausgewogenen Verhältnis an Nähe und Distanz geprägt.
- Das Leben in der Tagespflegestelle ist für das Kind durch Regeln gekennzeichnet, die dem Kind zur Orientierung dienen.
- Es dürfen keine drastischen Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von Gewalt gegenüber den Kindern angewandt werden.
- Die Kinder haben, entsprechend ihres Alters, täglich Gelegenheit, im Rollenspiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann, Polizistin, Ärztin, Busfahrer usw.). Den Kindern werden Material und Aktivitäten angeboten, die Gegebenheiten und Bräuche (z. B. Feste) aus anderen Kulturen zeigen.
- In den Räumen stehen Materialien wie Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher, Bühnen oder Podeste und andere zweckentfremdete Materialien zur Verfügung. Aber auch Fotos und gemalte Bilder der Kinder
- Das Tagespflegekind erlebt den Umgang mit Freude, Ängsten, Trauer, Ärger, Wut, Frustration anhand realer Situationen bzw. anhand von Spielsituationen.
- In der TP werden Eigen- und Gemeinsinn gefordert und gefördert durch z.B. das Berücksichtigen von Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und das gemeinsame Festlegen von Regeln.

→ Standard Elternarbeit

Damit die Tagespflege eine für das Kind fördernde Betreuungsform sein kann, die zeitlich stabil ist, bedarf es eines regen Austausches und einer engen Abstimmung mit den Eltern des Tagespflegekindes wie auch mit den Familienmitgliedern der Tagespflegeperson.

Dazu können u. a. folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Die TPP wird über die familiäre Situation des Kindes informiert.
- Die TPP und Eltern sprechen die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander ab (z. B. Erziehungsziele, Eingewöhnungsphase, Bring- und Abholzeiten)
- Die TPP und Eltern nutzen die Bring- und Abholzeiten zum regelmäßigen Austausch.
- Die TPP und Eltern planen wichtige Schritte gemeinsam und informieren sich über wichtige Vorkommnisse wechselseitig.
- Die TPP plant den Tagesablauf so, dass es zu einer Balance zwischen der Betreuung und ihren anderen Aufgaben kommt und eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.
- Die TPP unterstützt die Kinder, indem sie ihnen für sich im Tagesablauf ergebende interessante Ereignisse und Begegnungen viel Zeit einräumt, die Kinder beteiligt, sie begleitet, ihnen zuhört und mit ihnen über die Erlebnisse spricht